

Nachfolgend abgedruckt das Gesetz über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz – HwStatG) vom 7. März 1994

**Gesetz
über Statistiken im Handwerk
(Handwerkstatistikgesetz – HwStatG)¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾⁹⁾**

Vom 7. März 1994

(BGBl. I S. 417)⁰⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1⁴⁾⁷⁾
Zweck, Umfang**

(1) Zur Darstellung des Verlaufs und der Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeit im Handwerk werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfaßt

1. vierteljährliche Erhebungen,
2. Zählungen.

**§ 2¹⁾⁷⁾
Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind selbständige Betriebe und Unternehmen

1. des zulassungspflichtigen Handwerks nach Anlage A und
2. des zulassungsfreien Handwerks nach Anlage B Abschnitt 1

der Handwerksordnung.

**§ 3¹⁾⁷⁾⁸⁾
Vierteljährliche Erhebung**

(1) Für die Erhebung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden, beginnend mit dem ersten Kalendervierteljahr 2008, Verwaltungsdaten ausgewertet, die den Statistikbehörden des Bundes und der Länder nach den §§ 2 und 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt werden.⁷⁾⁸⁾

(2) Erhebungsmerkmale der Statistik sind:

1. Umsatz im abgelaufenen Kalendervierteljahr,
2. Zahl der tätigen Personen zum Ende des abgelaufenen Kalendervierteljahres,
3. hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage A oder der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung,⁷⁾
4. ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt.

¹⁾ Geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158).

²⁾ Geändert durch Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765).

³⁾ Geändert durch Artikel 105 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

⁴⁾ Geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

⁵⁾ Geändert durch Artikel 140 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

⁶⁾ Geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

⁷⁾ Geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399).

⁸⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550).

⁹⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480).

⁰⁾ In Kraft getreten am 13. März 1994

(3) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vierteljährlich erfaßt, die Erhebungsmerkmale nach den Nummern 3 und 4 zum Ende jedes dritten Kalendervierteljahres.

§ 4 ¹⁾⁷⁾⁸⁾⁹⁾

Zählungen im Handwerk

Für die Zählungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden jährlich, beginnend 2009, für die Erhebungseinheiten nach § 2 Angaben aus dem Statistikregister und Angaben, die nach § 3 Nr. 4 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes übermittelt werden, ausgewertet.

§ 5 ¹⁾⁷⁾⁸⁾

Hilfsmerkmale

(aufgehoben)

§ 6 ⁶⁾⁸⁾

Auskunftspflicht

(aufgehoben)

§ 7

Übermittlungsregelungen

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen.

§ 8 ⁸⁾

Mitwirkung der Handwerkskammern

(aufgehoben)

§ 9 ²⁾³⁾⁵⁾⁸⁾

Verordnungsermächtigung

(aufgehoben)

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 648), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), außer Kraft.

**Begründung zum Gesetz vom 7. März 1994
(BT-Drucks. Nr. 12/5833 vom 5. Oktober 1993)****A. Allgemeiner Teil**

Mit rund 489 000 Unternehmen, 4,0 Mio. Beschäftigten und einem Umsatz von 580 Mrd. DM im Jahre 1991 für das frühere Bundesgebiet sowie schätzungsweise 109 000 Handwerksunternehmen in den fünf neuen Bundesländern und Berlin-Ost stellt das Handwerk einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor in der Bundesrepublik Deutschland dar. Genaue Angaben über die Zahl der Beschäftigten und den Umsatz fehlen für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost zur Zeit noch. Es ist dringend erforderlich, hier die Berichterstattung über das Handwerk auf eine neue Grundlage zu stellen.

Der Anteil des Handwerks an der Bruttowertschöpfung betrug 1989 (im früheren Bundesgebiet) in jeweiligen Preisen 8,5 %. Hier hat sich in den zurückliegenden Jahren, die durch einen tiefgreifenden technischen und wirtschaftlichen Strukturwandel gekennzeichnet sind, das Handwerk gut behauptet. Dies erklärt sich nicht zuletzt aus der Vielfalt der handwerklich ausgeübten Tätigkeiten, die von der Güterproduktion bis zum Erbringen von Dienstleistungen reichen, und aus der Verschiedenartigkeit des Abnehmerkreises, zu dem die Industrie ebenso zählt wie private Haushalte, die öffentliche Hand und auch das Ausland.

Mit seiner klein- und mittelbetrieblichen Struktur ist das Handwerk einer der typischen großen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes. Um dieser Bedeutung bei wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen des Gesetzgebers gerecht zu werden, ist es notwendig, laufende statistische Erhebungen im Handwerk durchzuführen. Nur so ist es möglich, zuverlässige Aussagen über die konjunkturelle Entwicklung und langfristige Tendenzen zu erhalten.

Im Handwerk des früheren Bundesgebiets haben sich in den letzten Jahren tiefgreifende Wandlungen vollzogen. So hat die seit Jahren in der gesamten Volkswirtschaft zu beobachtende Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten vom sekundären zum tertiären Sektor auch diesen Bereich erfaßt. Die Dienstleistungshandwerke haben gegenüber den Produzierenden Handwerken an Bedeutung gewonnen. Abnehmende Beschäftigungszahlen in den Bekleidungshandwerken und steigende bei den Gebäudereinigern belegen dies beispielhaft.

Die Arbeitsproduktivität im Handwerk nimmt ständig zu. Der Einsatz von computergesteuerten Maschinen, die Anwendung modernster Produktionsverfahren sowie eine fortschreitende Rationalisierung in Produktion und Verwaltung haben das äußere Erscheinungsbild des Handwerksbetriebes verändert. Schließlich hat sich das Handwerk als Zulieferer aus seiner traditionellen regionalen Gebundenheit gelöst und wird heute zunehmend überregional - auch direkt oder indirekt für den Export - tätig.

Trotz dieser tiefgreifenden Änderungen spielt der Faktor Arbeit im Handwerk im allgemeinen immer noch eine wesentlich größere Rolle als der Faktor Kapital. Das Handwerk hat seine bewährte Rolle als stabilisierender Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft sichern und stärken können. Seine große Ausbildungsleistung, die rasche Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktsituationen sowie die Nähe zum Kunden tragen entscheidend zur Aufrechterhaltung eines vielfältigen Güterangebotes sowie zur rationellen und überschaubaren Erfüllung der individuellen Nachfrage bei.

In den neuen Bundesländern und in Berlin-Ost eröffnen sich dem Handwerk durch den Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft große Chancen. Durch seine Flexibilität kann es sich den neuen Anforderungen besonders schnell anpassen. Der damit verbundene Strukturwandel macht fundierte statistische Angaben dringend erforderlich.

Statistische Aussagen über das Handwerk müssen umfassend, problembezogen, zuverlässig und zeitnah sein. Kurzfristige Erhebungen wichtiger Eckgrößen werden zur Zeit auf der Grundlage des Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk durchgeführt. Sie dienen der Beobachtung der konjunkturellen Entwicklung im Handwerk.

Darüber hinaus wurden im früheren Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in unregelmäßigen Abständen, zuletzt 1977 auf der Grundlage des Handwerkszählungsgesetzes, Gesamterhebungen im Handwerk, sog. Handwerkszählungen, durchgeführt. Solche Totalzählungen fanden zuvor 1949, 1956, 1963 und 1968 statt, also im Abstand von fünf bis sieben Jahren. Für die neuen Bundesländer sowie für Berlin - Ost fehlt diese Basiserhebung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Handwerkszählungen periodisch mit einem Zeitabstand von acht bis zehn Jahren angeordnet.

Es war ursprünglich geplant, für das frühere Bundesgebiet die Ergebnisse der Handwerkszählung 1977 mit Angaben aus einer Arbeitsstättenzählung im Jahre 1983 zu aktualisieren. Damit wäre auch die Genauigkeit der Ergebnisse der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung, die auf den Meldungen eines im Anschluß an die Handwerkszählung 1977 ausgewählten Kreises berichtspflichtiger Unternehmen beruht, erhöht worden. Die Aussetzung der Volkszählung, mit der die Arbeitsstättenzählung gekoppelt ist, verhindert allerdings diese Aktualisierung. Eine Anpassung der Eckwerte der repräsentativen vierteljährlichen Berichterstattung an die mittels der Arbeitsstättenzählung 1987 gewonnenen neuen Informationen über die Verhältnisse in der Grundgesamtheit ist nicht mehr möglich. Für die neuen Bundesländer sowie Berlin - Ost liegen ohnehin entsprechende Angaben nicht vor. Eine neue eigenständige und einheitliche Handwerkszählung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ist daher methodisch und sachlich dringend geboten, um die fachlichen Anforderungen an die Handwerksstatistik auch weiterhin zu erfüllen.

Das Gesetz sieht daher folgende Erhebungen bzw. Zählungen vor:

- Vierteljährliche Erhebungen stellen den repräsentativen Teil einer laufenden vierteljährlichen Handwerksberichterstattung dar und decken als Stichprobe das mit Schwerpunkt im Handel tätige Handwerk, das Dienstleistungshandwerk sowie den Bereich der kleinen und mittleren Handwerksunternehmen im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe ab. Durch Hochrechnen und Hinzufügen der im Rahmen des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe monatlich erhobenen Angaben für die großen Handwerksunternehmen mit im allgemeinen mehr als 20 Beschäftigten werden vierteljährliche Daten für das gesamte Handwerk als wichtige Konjunkturindikatoren ermittelt.
- Zählungen liefern eine Momentaufnahme über die Lage im Handwerk in tiefer systematischer und regionaler Gliederung bis zu einzelnen Kreisen und Gemeinden. Darüber hinaus erlauben die Ergebnisse mehrerer aufeinanderfolgender Handwerkszählungen Rückschlüsse auf langfristige Entwicklungen struktureller und organisatorischer Art im Handwerk. Ferner liefern die Zählungen das Basismaterial für die nachfolgenden vierteljährlichen Stichprobenerhebungen. Nicht zuletzt lassen sie im nachhinein die Zuverlässigkeit der Stichprobenergebnisse für abgelaufene kurzfristige Berichtsperioden und den Bedarf für eventuelle Korrekturrechnungen erkennen, u. a. im Hinblick auf die exakte Verkettung langer Reihen.

Im wesentlichen stellt das vorliegende Gesetz bewährte Statistiken auf eine neue gesetzliche Grundlage, wobei durch das Zusammenfassen der Regelungen für die vierteljährlichen Erhebungen und für die Zählungen des Handwerks deren sachlicher Zusammenhang hervorgehoben wird.

Darüber hinaus enthält das Gesetz erstmals eine Ermächtigung zu einer Zählung in den handwerksähnlichen Gewerben. Es ist beabsichtigt, durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates in den handwerksähnlichen Gewerben mit einem eingeschränkten Frageprogramm eine Zählung anzuordnen, die zeitlich abgesetzt, jedoch in einem nicht zu großen Abstand zur Handwerkszählung durchgeführt werden soll. Dieser Bereich mit seinen laut Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks rund 82 000 Betrieben

soll sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt haben, vor allem im Bau- und Ausbausektor. Mit seiner Zählung sollen einige wichtige Grunddaten bereitgestellt werden. Vierteljährliche Erhebungen sind hier nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in § 1 angeordneten Erhebungen dienen dem Zweck, zuverlässige statistische Daten über die Entwicklung und die Struktur der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Handwerk sowie über die konjunkturelle Entwicklung im Handwerk zu erhalten. Die Zählungen als Totalerhebungen sind unverzichtbar, weil Informationen in tiefer sachlicher und regionaler Gliederung benötigt werden. Ihre Ergebnisse bilden zugleich die Grundlage für die auf Stichprobenbasis durchzuführenden vierteljährlichen Erhebungen, in die ausschließlich selbständige Handwerksunternehmen einbezogen werden. Mittels dieser Stichprobenerhebung und durch Übernahme von Ergebnissen für Handwerksunternehmen aus anderen Wirtschaftsstatistiken können bei geringer Belastung der Auskunftspflichtigen Aussagen über die wirtschaftliche Tätigkeit im Handwerk mit ausreichender Genauigkeit und in den folgenden Gliederungen getroffen werden.

Zu § 2

§ 2 legt die Erhebungseinheiten fest. Während in die Handwerksrolle natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften eingetragen werden, sind bei Wirtschaftsstatistiken Unternehmen und Betriebe vorrangig Gegenstand der Erhebung.

Es ist eine Besonderheit der Handwerksstatistik, daß sie eng mit der Legaldefinition des selbständigen Handwerkers verbunden ist, wie sie durch die Handwerksordnung vorgegeben ist. Für handwerksstatistische Belange sind die Unternehmen von Bedeutung, die wegen ihrer überwiegend handwerklichen Tätigkeit in die Handwerksrollen eingetragen sind. Ist ein selbständiger Handwerker neben seiner handwerklichen Tätigkeit zugleich Inhaber eines rechtlich selbständigen Unternehmens mit nichthandwerklicher Tätigkeit (z. B. im Bereich des Handels des Gastgewerbes), dann gehört dieses andere Unternehmen nicht zum Handwerk und wird demnach nicht in die handwerksstatistischen Erhebungen einbezogen.

Handwerkliche Nebenbetriebe von Unternehmen mit einer Tätigkeit außerhalb des Handwerks (z. B. Handelsunternehmen mit abgeschlossenem Radio- und Fernsehtechnikerbetrieb) werden demgegenüber in der Handwerkszählung erfaßt; bei den vierteljährlichen Erhebungen wird dagegen auf ihre Einbeziehung verzichtet, da die konjunkturelle Entwicklung allein bei selbständigen Handwerksunternehmen dargestellt werden soll.

Zu § 3

Die vierteljährlichen Erhebungen erfassen ausschließlich selbständige Handwerker. Der größte Teil des Kreises der zu Befragenden wird im Anschluß an eine Handwerkszählung bestimmt. Die Auswahl erfolgt mittels eines mathematischen Zufallverfahrens, das u. a. den Ort des Unternehmenssitzes, das überwiegend ausgeübte Gewerbe und die Größe des Unternehmens berücksichtigt. Der Kreis der zu Befragenden wird in der Zeit zwischen zwei Handwerkszählungen durch neu gegründete Unternehmen ergänzt (vgl. Ausführungen zu § 8), die ebenfalls mittels einer Zufallsauswahl bestimmt werden. Darüber hinaus wird er laufend um Unternehmen ergänzt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit oder ihrer Größe bisher von den vierteljährlichen Erhebungen ausgenommen waren, sich aber entsprechend entwickelt haben.

Für die repräsentative Erfassung des gesamten Handwerks reicht eine Stichprobenauswahl von höchstens 55 000 Unternehmen aus, um die Entwicklung des Handwerks auch in regionaler und fachlicher Gliederung darstellen zu können.

Unternehmen, die bereits aufgrund des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe und des Gesetzes über die Statistik im Handel und Gastgewerbe monatlich melden, werden zur Vermeidung von Doppelbefragungen bei der Auskunftserteilung für die Handwerksberichterstattung nicht erfaßt. Die Meldungen dieser Unternehmen aus den einzelnen Teilerhebungen werden mit den Ergebnissen der Handwerksberichterstattung zusammengeführt und verbreitern somit die für die Konjunkturdarstellung im Handwerk erforderliche Datenbasis.

Erhebungsmerkmale der vierteljährlichen Erhebungen sind die Gesamtzahl der tätigen Personen zum Ende des Vierteljahres sowie der Gesamtumsatz im Vierteljahr. Ferner werden einmal im Jahr das ausgeübte Gewerbe und der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit erfragt, um Veränderungen in der Zuordnung zu den Gewerben und zu den Wirtschaftszweigen feststellen zu können. Bei der Erfassung der tätigen Personen bleiben die Heimarbeiter, wie auch bisher, ausgeschlossen. Der Umsatz wird entsprechend dem heute allgemein geltenden Erhebungskonzept im Produzierenden Gewerbe ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erfragt. Von allen Unternehmen, die erstmals zur Stichprobenerhebung herangezogen werden, werden zusätzlich zu den Angaben für das erste Berichtsquartal entsprechende Angaben für die bereits abgelaufenen Kalenderquartale desselben und des vorausgegangenen Jahres benötigt. Diese Informationen sind notwendig, um die Ergebnisse der vierteljährlichen Erhebungen auch bei neu zur Stichprobe meldenden Unternehmen von Anfang an hinsichtlich Vorquartals- und Vorjahresvergleichen zu konsistenten Zeitreihen zusammenfassen zu können.

Zu § 4

§ 4 umfaßt den Merkmalskatalog der Zählungen im Handwerk.

Er unterscheidet zunächst zwischen dem Merkmalskatalog für die selbständigen Handwerker sowie den eingeschränkten Merkmalskatalog für die handwerklichen Nebenbetriebe. Ferner wird nach der Erhebungseinheit - Unternehmen, Betrieb -, für die Angaben gemacht werden, unterschieden.

Bei den selbständigen Handwerkern ist das Unternehmen die zentrale Erhebungseinheit (Merkmale nach Absatz 2 Nr. 2). Das Erhebungsmerkmal „Art des Betriebes“ (Absatz 2 Nr. 1) ist hier erforderlich, um zu gewährleisten, daß über das Unternehmen nur von einer Stelle, dem Hauptsitz, Angaben gemacht werden. Gemäß der regionalen Gliederung der Handwerksrolle ist ein Unternehmen, das in mehreren Handwerkskammerbezirken tätig ist, mehrfach in die Handwerksrolle eingetragen. Alle Betriebe dieses Unternehmens, denen aufgrund der Eintragung in die Handwerksrolle ein Erhebungsvordruck zugesandt wird, die aber nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, geben - außer der Angabe zum Merkmal nach Absatz 2 Nr. 1 - zur Kontrolle der Vollzähligkeit und der Vollständigkeit der Angaben des Unternehmens lediglich Namen und Anschrift des Unternehmens (Hauptsitz) an (Hilfsmerkmal nach § 5 Nr. 3).

Bei den handwerklichen Nebenbetrieben ist der Betrieb die zentrale Erhebungseinheit (Merkmale nach Absatz 3 Nr. 1). Das Unternehmensmerkmal „ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit“ dient dazu, die Nebenbetriebe nach der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens wirtschaftssystematisch einzuordnen. Außerdem können mit Hilfe der Angaben zu diesem Merkmal die „Nebenbetriebe des Handwerks“, also Nebenbetriebe von Handwerksunternehmen, festgestellt werden. Letztere haben lediglich zu Prüfzwecken Name und Anschrift des Unternehmens, zu dem sie gehören, anzugeben (Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 4).

Der Merkmalskatalog im engeren Sinne für das Handwerk (Absatz 2 Nr. 2 bzw. Absatz 3 Nr. 1) umfaßt neben Merkmalen, die der allgemeinen Charakterisierung der Erhebungseinheit dienen (Rechtsform, ausgeübtes Gewerbe, wirtschaftliche Tätigkeit), ökonomische Struktur- und Leistungsdaten, die im wesentlichen den betrieblichen Unterlagen zu entnehmen sind und neben ihrem eigenständigen handwerksspezifischen Aussagewert auch als Informationsbausteine im statistischen Gesamtzusammenhang Verwendung finden (tätige Personen, Lohn- und Gehaltssumme, Umsatz, Gründungsjahr, Zahl der Arbeitsstätten).

Die schon anhand der Neueintragungen in die Handwerksrolle erkennbare Tendenz zur weiteren Verbreitung der Kapitalgesellschaften ist wegen der damit gegebenen Möglichkeit, unternehmerische Funktionen auf mehrere Personen aufzuteilen (Kapitaleigner, Geschäftsführer, technischer Leiter), handwerkspolitisch von Bedeutung. Kenntnisse über das ausgeübte Gewerbe und die ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten ermöglichen die Aufbereitung der Ergebnisse sowohl nach dem für das Handwerk geltenden Verzeichnis der Gewerbe als auch nach der für die Wirtschaftsstatistiken allgemeingültigen Wirtschaftszweigsystematik.

Anhand der Angaben zum Merkmal Gründungsjahr /Übernahmejahr kann bestimmt werden, ob das Unternehmen vom jetzigen Inhaber neu gegründet oder übernommen worden ist. In Kombination mit anderen erhobenen Merkmalen kann daraus geschlossen werden, daß sich neu gegründete Unternehmen am Markt neben den alteingesessenen Unternehmen durchsetzen konnten. Aus den Angaben zu diesem Merkmal ergibt sich ferner, wie lange der jetzige Inhaber bereits mit bzw. in dem Unternehmen tätig ist. Speziell im Handwerk ist der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens eng mit der Person des Inhabers verknüpft. Die Frage nach dem Lebenszyklus von Handwerksunternehmen oder die z. T. existenzgefährdenden Nachfolgeprobleme von Handwerkern, die aus Altersgründen ausscheiden, setzen hinsichtlich ihrer Beurteilung und dem ggf. abzuleitenden politischen Handlungsbedarf eine hinreichende Datenbasis voraus.

Die Angaben zur Zahl der Arbeitsstätten vermitteln z. B. Kenntnisse über den Grad der Filialisierung. Daraus läßt sich entnehmen, wie weit dieses bedeutende Vermarktungs- und Rationalisierungsinstrument im Handwerk genutzt wird.

Die Aufgliederung der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Betrieb ist vor allem bei regionalpolitischen Überlegungen eine wichtige Information für arbeitsmarktpolitische und sozialpolitische Maßnahmen im Hinblick auf die Qualifikationsstruktur der tätigen Personen.

Die Frage nach Bruttolöhnen und Bruttogehältern gibt einerseits Aufschluß über die in den einzelnen Regionen im Handwerk entstandenen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. Andererseits sind Löhne, Gehälter und Sozialleistungen zentrale Komponenten der in den Unternehmen entstandenen Kosten. Nur die getrennte Erfassung von Löhnen einerseits und Gehältern andererseits ermöglicht die Berechnung von Relationen zwischen den tätigen Personen und deren Einkommen.

Mit der Aufgliederung des Umsatzes nach Arten können die originär handwerklichen Tätigkeiten von Handels- oder sonstigen Tätigkeiten unterschieden werden. Die Aufgliederung des Umsatzes ist ferner eine notwendige Voraussetzung zur Berechnung von preisbereinigten Umsätzen. Eine tiefe regionale Gliederung dieser Ergebnisse wird insbesondere für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder nach Kreisen benötigt.

Kenntnisse über die prozentuale Aufteilung der Umsätze der Handwerkszweige auf die Abnehmergruppen „Private Haushalte“, „Unternehmen“, „Staat“ und „Ausland“ ermöglichen die Gliederung des Handwerks nach der überwiegenden Absatzrichtung und die Einschätzung der konjunkturellen Abhängigkeit des Handwerks von der Entwicklung bei den einzelnen Nachfragergruppen. Auch für Untersuchungen über die Endbelastung mit Umsatzsteuer ist die vorgesehene Gliederung des Umsatzes nach Absatzrichtungen eine Hilfe, beinhaltet sie doch auch eine weitgehende Unterscheidung nach Vorsteuerabzugsberechtigten und Nichtvorsteuerabzugsberechtigten. Die gegenüber der Handwerkszählung 1977 neu in die Gliederung aufgenommene Kategorie „Ausland“ soll der zunehmenden Verflechtung des Handwerks mit anderen Ländern, vor allem im gemeinsamen Markt, Rechnung tragen.

Die in Absatz 4 vorgesehene zusätzliche Aufgliederung von Beschäftigtenzahlen nach dem Stand vom 30. September des Vorjahres erfolgt im Hinblick auf den Vergleich mit anderen für das Vorjahr erfragten Erhebungstatbeständen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die erste Erhebung dieser Art für den 31. März 1995 vorgesehen. Die nachfolgenden Erhebungen können frühestens acht Jahre und müssen spätestens zehn Jahre nach der vorhergehenden Handwerkszählung durchgeführt werden, wobei das Erhebungsjahr gemäß § 9 Nr. 1 vom Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird. Neben den fachlichen Anforderungen an den Zeitpunkt der Zählungen soll mit der Zeitspannenregelung auch eine gleichmäßige Auslastung der statistischen Ämter erreicht und eine Kollision von Großzählungen vermieden werden.

Zu § 5

In § 5 sind die Hilfsmerkmale, die für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Erhebungen notwendig sind, aufgeführt. Zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 3 und 4 wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Zu § 6

In § 6 wird die Auskunftspflicht zu den Erhebungen angeordnet. An der Auskunftspflicht muß festgehalten werden, wenn der Zweck der Statistiken nicht verfehlt werden soll. Gerade die Notwendigkeit einer aktuellen, zuverlässigen und genauen Berichterstattung läßt es nicht zu, daß es den einzelnen Unternehmen letztlich überlassen bleibt, ob und wann sie die benötigten Angaben zur Verfügung stellen. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten könnte wegen der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung von Unternehmen die freiwillige Teilnahme an einer Befragung allein unter Kostengesichtspunkten für kooperationsbereite Unternehmen Nachteile bewirken, die dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Statistik widersprechen und wirtschaftspolitisch nicht gewünscht werden können. Die Statistik kann jedoch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1) anerkannte Funktion nur dann erfüllen, wenn ihre Ergebnisse vollständig und zuverlässig sind. Im Zusammenhang mit dem gemäß § 26 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes erstellten Bericht hat u. a. der Zentralverband des Deutschen Handwerks gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag klargestellt, daß die gesetzliche Auskunftspflicht nicht als unangemessener Zwang empfunden wird. Andererseits wurde der Aussagewert freiwilliger Erhebungen übereinstimmend in Frage gestellt.

Dies gilt sowohl für die vierteljährlichen Erhebungen als auch für die Zählungen. Würden die Zählungen, die als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen dienen, auf freiwilliger Basis durchgeführt, so ließe sich darauf keine Stichprobenerhebung mit akzeptablem Qualitätsstandard mehr aufbauen. Die vierteljährlichen Erhebungen sind auf eine geringstmögliche Belastung der Auskunftspflichtigen angelegt.

Würden diese Erhebungen auf freiwilliger Grundlage durchgeführt, dann müßte als Ausgleich für die zu erwartenden Antwortausfälle der Stichprobenumfang überproportional vergrößert werden, was eine insgesamt höhere Belastung zur Folge hätte. Als Indiz für die im Rahmen der amtlichen Statistik zu erwartende Rücklaufquote bei Freiwilligkeit der Auskunftserteilung mag dienen, daß bei der im Jahre 1987 für das Berichtsjahr 1986 durchgeführten freiwilligen Kostenstrukturstatistik im Handwerk nur knapp 16 % der angeschriebenen Handwerksbetriebe verwertbare Angaben gemacht haben.

Zu § 7

§ 7 enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes. Damit soll dem Bedürfnis der Länder nach vollständigen Kreis- und Gemeindedaten, wie sie in der Handwerkszählung anfallen, entsprochen werden.

Zu § 8

§ 8 sieht vor, daß die Handwerkskammern den statistischen Ämtern der Länder Daten aus der Handwerksrolle übermitteln. Die Kenntnis dieser Daten ist zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen unabdingbar.

Zu § 9

§ 9 Nr. 1 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, im Rahmen des durch § 4 abgesteckten Zeitraumes die Erhebungsjahre der Zählungen festzulegen. Er soll sich einerseits an der organisatorischen Belastung der statistischen Ämter durch andere Großzählungen und andererseits an der Dringlichkeit des Bedarfs orientieren.

§ 9 Nr. 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, getrennt von der Zählung nach § 4, eine Zählung in den handwerksähnlichen Gewerben anzuordnen. Durch diese Erhebung wird es erstmals möglich sein, amtliche Angaben über die Größe sowie die Struktur dieses Bereichs zu gewinnen. Dadurch kann auch festgestellt werden, ob die handwerksähnlichen Gewerbe in den letzten Jahren aufgrund einer dynamischen Entwicklung eine beachtenswerte Bedeutung erlangt haben, wie die gestiegene Zahl der in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen Betriebe im früheren Bundesgebiet vermuten läßt (Anstieg zwischen 1981 und 1991 um 60 % auf 82 000).

Für diesen Überblick über die Bedeutung und Struktur der handwerksähnlichen Gewerbe ist ein im Vergleich zur Zählung nach § 4 deutlich reduzierter Fragekatalog ausreichend. Lediglich drei Erhebungsmerkmale werden bei den Unternehmen erfaßt:

Hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung, Zahl der tätigen Personen untergliedert nach Geschlecht sowie der Umsatz. Dadurch werden die Belastung der Auskunftspflichtigen und die Kosten der Erhebung so gering wie möglich gehalten.

Zusätzlich wird bei den Betrieben das Erhebungsmerkmal „Art des Betriebes“ erhoben. In Verbindung mit dem Hilfsmerkmal „Name und Anschrift des Unternehmens“ wird damit gewährleistet, daß über das Unternehmen als zentraler Erhebungseinheit nur von einer Stelle, dem Hauptsitz, Angaben gemacht werden (vergleiche hierzu auch die Erläuterungen zu § 4).

Weitere Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie werden für eine ordnungsgemäße technische Durchführung der Erhebung benötigt.

Zur Auskunftspflicht für diese Erhebung, zur Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes sowie zur Mitwirkung der Handwerkskammern gelten die Ausführungen zu den §§ 6, 7 und 8 analog.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisher geltenden Gesetzes über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk.

Auszugsweiser Abdruck:**Begründung zum 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997
(BT-Drucks. Nr. 13/7392 vom 10. April 1997)****Zu Artikel 1***Zu den Nummern 1, 3 und 4*

Auf die Einbeziehung der handwerklichen Nebenbetriebe soll bei künftigen Zählungen im Handwerk verzichtet werden. Dadurch werden Unternehmen mit einem handwerklichen Nebenbetrieb entlastet.

Zu Nummer 2

Die Gesamtzahl der in die vierteljährlichen Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen von selbständigen Handwerkern wird von bisher 55 000 auf 50 000 herabgesetzt. Diese Verringerung der Stichprobe führt zu einer erheblichen Entlastung der Handwerksunternehmen.

Auszugsweiser Abdruck:**Begründung zum Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik
und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 19. Dezember 2000
(BT-Drucks. Nr. 14/4049 vom 7. September 2000)****A. Allgemeiner Teil**

.
.
.

6. Zu Artikel 5

Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 ist die Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden, nachdem sie zuvor beim Bundesministerium für Wirtschaft lag. In bestehenden Rechtsvorschriften zur Wirtschaftsstatistik, in denen z. B. bei Übermittlungs- oder Ermächtigungsregelungen das Bundesministerium für Wirtschaft genannt wird, bedarf es daher entsprechender Anpassungen der Gesetzespassagen.

Eine solche Anpassung ist auch im Handwerksstatistikgesetz erforderlich (Artikel 5 Nr. 4). Gelegentlich dieser Anpassung wird auch eine materiell-rechtliche Änderung angeordnet, nämlich die Aufhebung der Verordnungsermächtigung zur Anordnung einer Zählung von Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes. Durch diese Streichung werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von Berichtspflichtigen entlastet und Kosten in den Statistischen Ämtern eingespart.

.
.
.

B. Kosten

.
.
.

Zu Artikel 5

Die Regelungen zur Anpassung an die Zuständigkeitsänderung verursachen in den Statistischen Ämtern weder Kosten noch Einsparungen.

Einsparungen werden jedoch erzielt durch:

- die Streichung der Ermächtigung zur Anordnung einer Zählung von Unternehmen und Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (Artikel 5 Nr. 4)

Jährliche Einsparungen

für den Bund..... 45 000,00 DM

Jährliche Einsparungen

für die Länder..... 360 000,00 DM

C. Besonderer Teil

.
.
.

Zu Artikel 5 – Änderung von Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften

Aufgrund der Ziffer V Buchstabe c des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) wurde die Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistik aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dem Bundesministerium der Finanzen übertragen.

Verweise auf das Bundesministerium für Wirtschaft in Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften sind daher entsprechend anzupassen. Betroffen hiervon sind Verordnungsermächtigungen und Übermittlungsregelungen. Einige anzupassende Übermittlungsregelungen sind nach § 26 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes am 30. Januar 1991 außer Kraft getreten, soweit sie über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes hinausgehen. Diese Vorschriften sind daher auch materiellrechtlich anzupassen. Aus diesem Grund kann die Zuständigkeitsanpassung nicht durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Artikel 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vorgenommen werden, sondern muss durch ein förmliches Gesetz erfolgen.

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 4, und 5

Diese Regelungen berücksichtigen die geänderte Zuständigkeit für Wirtschaftsstatistiken.

.
.
.

In Nummer 4 wird ferner eine materiellrechtliche Änderung des Handwerkstatistikgesetzes angeordnet. Durch diese Änderung wird die Ermächtigung zur Anordnung von Zählungen bei Betrieben und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, gestrichen. Bei der letzten Zählung im Jahre 1996 sind etwa 115 000 handwerksähnliche Betriebe bzw. Unternehmen befragt worden, die von solchen Befragungen künftig entlastet werden. Die Datenlage für diesen Bereich der Wirtschaft wird sich durch die Streichung nicht verschlechtern, weil das im Aufbau begriffene Statistikregister auch handwerksähnliche Unternehmen und Betriebe erfasst. Eine Auswertung des Registers kann zu gegebener Zeit vergleichbare Angaben liefern.

**Begründung zur Verordnung zur Verlängerung der Periodizität
der Zählung im Handwerk vom 28. Oktober 2003
(BR-Drucks. Nr. 480/03 vom 11. Juli 2003)**

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz) sind in Abständen von acht bis zehn Jahren Zählungen durchzuführen. Da die letzte Handwerkszählung im Jahre 1995 stattgefunden hat, steht die nächste Zählung im Zeitraum 2003 bis 2005 an.

Handwerkszählungen sind Totalerhebungen bei allen Betrieben und Unternehmen von selbständigen Handwerkern. Erfasst werden für Unternehmen neben den Identifizierungsangaben, z.B. Name, Anschrift, insbesondere Angaben zur Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen, zur Summe der Bruttolöhne, der Bruttogehälter und der gesetzlichen Sozialkosten sowie zum Umsatz nach Arten und nach Absatzrichtungen. Bei diesen Angaben handelt es sich um wirtschaftliche Struktur- und Leistungsdaten zum Deutschen Handwerk. Die Ergebnisse der Totalerhebung geben einen Gesamtüberblick in fachlicher und regionaler Gliederung. Sie können z.B. für Analysen der strukturellen Veränderung im Handwerk verwendet werden. Gleichzeitig dienen die Ergebnisse der Handwerkszählung als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen der vierteljährlichen Erhebungen, die als Stichprobenerhebungen bei höchstens 50 000 Unternehmen durchgeführt werden.

Auf der Grundlage des Statistikregistergesetzes haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in den letzten Jahren ein umfassendes Statistikregister aufgebaut. Auch im Statistikregister werden neben der Handwerkseigenschaft und dem Gewerbebranchen von Unternehmen deren Identifizierungsmerkmale erfasst und die Angaben über die Jahresumsätze sowie die Beschäftigten der Unternehmen gespeichert. Die Angaben werden zudem jährlich aktualisiert. Die Auswertung des Statistikregisters bietet insoweit ebenfalls die Möglichkeit, einen Gesamtüberblick über das Handwerk in fachlicher und regionaler

Gliederung zu geben. Die Auswertungsergebnisse können auch für Analysen der strukturellen Veränderungen verwendet werden. Das Statistikregister kann ferner die Auswahlgrundlage und den Hochrechnungsrahmen der vierteljährlichen Stichprobenerhebungen bilden.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die statistischen Berichtslasten der Wirtschaft zu reduzieren. Im vorliegenden Fall hält sie es daher für geboten, im Zeitraum von 2003 bis 2005 anstelle der Durchführung einer Zählung im Handwerk das Statistikregister auszuwerten. Die Durchführung einer Zählung würde erhebliche Berichtslasten verursachen, die bei der Auswertung des Statistikregisters nicht entstehen. Ferner wären mit der Durchführung einer Zählung erhebliche Kosten in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder verbunden; bei einer Auswertung des Statistikregisters fallen Kosten in deutlich geringerem Umfang an. Bei diesem Vorgehen nimmt die Bundesregierung in Kauf, dass einige Strukturdaten zum Handwerk bei der Auswertung des Statistikregisters nicht nachgewiesen werden können, wie z.B. die Löhne und Gehälter. Die wichtigsten Informationen zu den Umsätzen und den Beschäftigten sind jedoch vorhanden. Die Informationseinbußen sind bei Abwägung mit der Entlastung der Berichtskreise und mit den Kosteneinsparungen vertretbar.

Die Auswertung des Statistikregisters bedarf keiner rechtlichen Anordnung. Das Statistische Bundesamt wird in Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder diese Auswertung vorbereiten und koordinieren. Vom Ergebnis der Auswertung des Statistikregisters wird es abhängen, ob auf Handwerkszählungen als Primärerhebungen künftig völlig verzichtet werden kann. In diesem Fall wären die im Handwerkstatistikgesetz angeordneten Zählungen durch eine Gesetzesänderung zu streichen. Zunächst soll jedoch die im Zeitraum 2003 bis 2005 anstehende Zählung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um bis zu vier Jahre verschoben werden. Hierzu ist die Bundesregierung durch § 5 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes ermächtigt worden. Dadurch wird Zeit gewonnen, um die Auswertungsergebnisse zu prüfen und zu entscheiden, ob die Auswertung des Statistikregisters künftige Handwerkszählungen ersetzen kann. Die vorliegende Verordnung zur Handwerkszählung regelt diese Verschiebung auf den Zeitraum 2007 bis 2009.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Kosten ohne Vollzugsaufwand:

Keine

1.2. Vollzugsaufwand:

Da die Auswertung des Statistikregisters mit den vorhandenen Kapazitäten durchgeführt wird, fallen hierfür keine im Bundeshaushalt gesondert auszuweisenden Kosten an.

Durch die Verschiebung der Handwerkszählung werden in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder im Zeitraum 2003 bis 2005 Kosten eingespart, die entstünden, wenn die Totalerhebung in einem dieser Jahre durchgeführt würde.

2. Kosten für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird mit dem vorliegenden Entwurf einer Rechtsverordnung entlastet. Die Verschiebung der Zählung auf den Zeitraum 2007 bis 2009 bedeutet allerdings noch keine dauerhafte Entlastung.

3. Preiswirkungen

Von der Rechtsverordnung sind keine Einflüsse auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

C. Besonderer Teil

zu § 1:

In § 1 der vorliegenden Verordnung wird abweichend von der Regelung nach § 4 Abs. 1 des Handwerkstatistikgesetzes die turnusmäßig im Zeitraum von 2003 bis 2005 durchzuführende Zählung auf den Zeitraum von 2007 bis 2009 verschoben.

zu § 2:

Der § 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des Statistikregistergesetzes
und sonstiger Statistikgesetze vom 9. Juni 2005
(BR-Drucks. Nr. 878/04 vom 5. November 2004)**

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften zum 1. Januar 2004 erforderlich geworden sind. Hintergrund ist, dass die Untersuchungen, inwieweit das Handwerk durch die Verwendung von Verwaltungsdaten auch unterjährig abgebildet werden kann, auch für die nunmehr zulassungsfreien Handwerke fortgesetzt werden sollen (vergleiche Begründung zu Artikel 4).

Hierfür ist die Änderung von § 2 Abs. 2 und von § 3 Abs. 2 VwDVG nicht ausreichend. Die Zulässigkeit von Auswertungen ist im Handwerkstatistikgesetz vorzusehen, da das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz selbst keine Statistik anordnet. Eine Mehrbelastung für die Unternehmen ist mit der Änderung nicht verbunden, weil keine Primärerhebungen angeordnet werden, sondern nur Auswertungen vorgesehen sind.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse
insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft
(BR-Drucks. Nr. 68/07 vom 26. Januar 2007)**

·
·
·

B. Besonderer Teil

·
·
·

Nachfolgend abgedruckt

Zu Artikel 12 bis 18 und 20 bis 21 (Änderung Bundesstatistiken anordnender Rechtsvorschriften)

Die Regelungen sehen die Freistellung der Existenzgründer von der Auskunftspflicht in den ersten Jahren nach der Betriebseröffnung vor. Bei der Definition des Existenzgründers wird an § 7g Abs. 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes angeknüpft.

Durch diese Artikel werden Gesetze über Bundesstatistiken gleichlautend so geändert, dass ein Unternehmen von der Auskunftspflicht freigestellt wird, wenn sein Inhaber ein Existenzgründer ist. Die Regelungen erlauben es dem in eine Erhebung einbezogenen Existenzgründer, selbst darüber zu entscheiden, ob er an der Erhebung teilnehmen will. Denn es ist nicht auszuschließen, dass ein Existenzgründer freiwillig an der Befragung teilnehmen will, weil er sein Unternehmen in der Statistik berücksichtigt wissen möchte oder weil ihm der Nachweis der Existenzgründung aufwändiger erscheint als den Fragebogen zu einer Erhebung auszufüllen.

Wie lange die Freistellung gilt, ist an eine Jahresumsatzschwelle geknüpft. Für die Berichtskreise der Dienstleistungsstatistik und der Handwerksstatistik wurde das Freistellungskriterium so gefasst, dass auch Einnahmen aus selbständiger Arbeit berücksichtigt werden.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung
statistischer Rechtsvorschriften vom 17. März 2008
(BR-Drucks. Nr. 664/07 vom 28. September 2007)**

·
·
·

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Probleme des geltenden Rechts

Nach geltendem Recht werden bei 41 000 Handwerksunternehmen – vor allem kleinen und mittleren Unternehmen – mittels Befragung vierteljährliche Konjunkturerhebungen durchgeführt. Wie Eignungstests auf Grundlage des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes ergeben haben, ist es möglich, die Befragungen ohne wesentlichen Informationsverlust durch die Auswertung von Verwaltungsdaten zu ersetzen. Um die Datenerfassung umzustellen, ist die Änderung des Handwerkstatistikgesetzes nötig. Die Entlastung der Handwerksunternehmen soll mit der Erhebung zum ersten Berichtsquartal 2008 wirksam werden.

Die Verpflichtungen Deutschlands zur Lieferung statistischer Daten auf Grundlage von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gemeinschaftsstatistik wurden verändert:

- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie weiterer Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. EU Nr. L 393 S. 1), womit insbesondere die Klassifikation NACE Revision 1.1 durch die NACE Revision 2 abgelöst wird,
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (ABl. EU Nr. L14 S. 1)

Sowohl die neue NACE Revision 2 als auch die anderen geänderten Rechtsvorschriften sind für die Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht und verpflichten Deutschland, bestimmte statistische Daten bereitzustellen. Deshalb müssen mehrere deutsche Gesetze über Bundesstatistiken der neuen Rechtslage angepasst werden.

Außerdem sind durch Änderungen im Recht der Europäischen Gemeinschaften, durch Änderungen von deutschen Gesetzen über Bundesstatistiken, durch die deutsche Rechtsprechung sowie durch Veränderungen im Begriffssystem der Statistik mehrere redaktionelle, d. h. nicht materielle Änderungen von Bundesgesetzen nötig geworden.

II. Lösung

Durch Änderung folgender Gesetze werden die genannten Probleme des geltenden Rechts gelöst: Verwaltungsdatenverwendungsgesetz, Umweltstatistikgesetz, Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handwerkstatistikgesetz, Dienstleistungsstatistikgesetz, Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz, Handelsstatistikgesetz, Beherbergungsstatistikgesetz, Gewerbeordnung und Verdienststatistikgesetz. Soweit die Änderungen materiell sind, gehen sie auf EG-Recht zurück und nicht darüber hinaus. Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes.

IV. Kosten und Preise

Das Gesetz enthält aus Bürokratiekosten resultierende Belastungen und Entlastungen der Wirtschaft, die sich gegenseitig nahezu aufheben. Andere Kosten entstehen der Wirtschaft und insbesondere dem Mittelstand durch dieses Gesetz nicht.

Dass bei den Regelungsadressaten infolge des Gesetzes Kostenschwellen über- oder unterschritten werden, die sich auf die Angebotspreise auswirken, lässt sich nicht ausschließen, ist aber wenig wahrscheinlich. Die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen werden auf Grund ihrer Gewichtung das allgemeine Preis- und Verbraucherpreisniveau jedoch nicht verändern. Mittelbare Preiseffekte, die über die öffentlichen Haushalte transmittiert werden, sind nicht zu erwarten.

Durch die Umstellung der Handwerkstatistik auf Verwaltungsdaten entstehen Kosten für die Verwaltung auf Länderebene. Im Haushalt des Statistischen Bundesamtes können in geringem Umfang ebenfalls Kosten entstehen, die jedoch plafondneutral gedeckt werden.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der im Gesetz vorgesehene Regelungsgegenstand ist geschlechtsneutral. Das Gesetz hat keine negativen gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da mit seinem Beschluss keine verdeckten Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder eine Verfestigung tradiert Rollenmuster verbunden sind.

VI. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden mehrere Informationspflichten inhaltlich geändert, ohne den Erhebungsaufwand für die Unternehmen zu erhöhen. Eine Informationspflicht für die Unternehmen entfällt. Zwei Informationspflichten nach EG-Recht werden eingeführt. Im Einzelnen

1. werden die vierteljährlichen Befragungen zur Handwerkstatistik durch die Auswertung von Verwaltungsdaten ersetzt, dadurch entfällt für 41 000 Unternehmen die entsprechende Informationspflicht (Artikel 1 und 4),
2. werden auf Grund von EG-Recht für 7 000 Unternehmen der Bereiche „Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ jährliche Strukturerhebungen eingeführt, ein Teil der dafür nötigen Angaben wird gegenwärtig bereits für die Umweltstatistik und die Statistik im Verarbeitenden Gewerbe erfasst (Artikel 3 Nr. 6),
3. werden ebenfalls nach EG-Recht zusätzliche Dienstleistungsbereiche statistisch erfasst, um der gewachsenen Bedeutung der Dienstleistungswirtschaft Rechnung zu tragen, daraus können Berichtspflichten für Unternehmen entstehen, die den erweiterten Berichtskreisen angehören (Artikel 5 und 6).

Die Handwerkstatistik erforderte bisher in jedem befragten Unternehmen einen Aufwand von 36 Minuten pro Quartal. Die Abschaffung der Befragungen im Handwerk erbringt damit eine jährliche Gesamtentlastung von 98 000 Arbeitsstunden pro Jahr. Die nach EG-Recht eingeführten

Strukturerhebungen in der Entsorgungswirtschaft erfordern in jedem befragten Unternehmen 481 Minuten pro Jahr. Das ergibt eine zusätzliche Gesamtbelastung von 56 000 Arbeitsstunden pro Jahr. Die Berichtskreise im Dienstleistungsbereich werden nach EG-Recht um etwa 15 Prozent, also um 25 000 Unternehmen erweitert. Bei einem Aufwand von 97 Minuten pro Befragung ergibt sich eine zusätzliche Gesamtbelastung von 40 000 Stunden pro Jahr. Die durch EG-Recht verursachten zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft in geschätzter Höhe von 3,7 Mio Euro konnten demnach mit der Abschaffung der Handwerksbefragung, die jährlich 3,3 Mio Euro gekostet hat, nahezu ausgeglichen werden. Alle anderen vom Gesetz betroffenen Informationspflichten der Wirtschaft werden kostenneutral geändert.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sind nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes.

B. BESONDERER TEIL

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes)

Im Zusammenhang mit der Änderung des Handwerkstatistikgesetzes (Artikel 4) wird die Zweckbestimmung für die Verwendung von Verwaltungsdaten angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1, 3, 4 sowie Nummer 7 Buchstabe b und c (§§ 2, 7 und 8, § 14 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 2 und Nummer 7 Buchstabe a (§ 3 Abs. 3, § 14 Abs. 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Erzeugung von Abfällen nicht nur bei gewerblichen Betrieben, sondern auch bei sonstigen betriebsähnlichen Arbeitsstätten wie z. B. Behörden und anderen Einrichtungen ohne Erwerbszweck zu erfassen ist.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Die Angaben zu den Beschäftigten werden nicht mehr nach dem Umweltstatistikgesetz, sondern nach Artikel 4 zusammen mit der Statistik im Produzierenden Gewerbe erhoben. Deshalb werden die Vorschriften zu Erhebungsmerkmalen und Berichtskreisen im Umweltstatistikgesetz neu gefasst. Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte bleibt hiervon unberührt. Eine redaktionelle Änderung ist erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an die nunmehr übliche Terminologie für die Bezeichnung des Hilfsmerkmals.

Zu Nummer 8 (§ 16 Abs. 2)

Tabellen mit Tabellenfeldern zu veröffentlichen, die nur einen einzigen Fall ausweisen, soll auch für die Erhebung von Wasser- und Abwasserentgelten zulässig sein, da diese in der Regel allgemein zugänglich sind.

X Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Der Abschnitt E „Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ der NACE Revision 2 enthält Wirtschaftsbereiche aus verschiedenen Gliederungsteilen der NACE Revision 1.1. Die Erhebungen in diesen Wirtschaftsbereichen werden deshalb neu geordnet.

Zu Nummer 1, 2 und 4 (§ 1, § 2 Satz 1, Überschrift des 3. Abschnitts)

Redaktionelle Anpassungen an die Bezeichnung des Abschnitts E der NACE Revision 2.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Angaben über Bauträger werden bisher in der Dienstleistungsstatistik erfasst. Nach Abschnitt F „Baugewerbe“ Abteilung 41 „Hochbau“ der NACE Revision 2 sind Bauträger nunmehr dem Baugewerbe zugeordnet. Aus statistisch-methodischen Gründen und im Hinblick auf die Begrenzung der Belastung der Bauträger ist es jedoch nicht erforderlich, die Bauträger in die monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Erhebungen im Bauhauptgewerbe einzubeziehen. Zum einen treffen einige Erhebungsmerkmale dieses Bereichs auf Bauträger nicht zu, zum anderen sind keine monatlichen

Angaben über Bauträger erforderlich. Darüber hinaus bedarf es bei den Bauträgern keiner jährlichen Totalerhebung.

Stattdessen werden die Bauträger in die vierteljährlichen und jährlichen Erhebungen im Ausbaugewerbe einbezogen. Der Stichprobenumfang wird nicht erhöht.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Erhebungen nach § 6 werden auf den Bereich der Energieversorgung nach Abschnitt D der NACE Revision 2 beschränkt. Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Der Erhebungsbereich der monatlichen Erhebungen bei Betrieben und der jährlichen Erhebungen bei Unternehmen wird dem Abschnitt D der NACE Revision 2 angepasst. Die Bestimmung des Berichtskreises wird zwischen § 6 und § 6a geteilt. Die Erhebungsmerkmale für Unternehmen und Unternehmensteile werden neu gegliedert. Für die jährlichen Erhebungen zur Unternehmensstruktur und zur Kostenstruktur wird eine Höchstzahl für die in die Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen festgelegt.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Die Erhebungen in den Bereichen des Abschnitts E der NACE Revision 2 werden in einem neuen § 6a geregelt. Neben den schon bisher durchgeführten Erhebungen im Bereich der Wasserversorgung werden in die jährlichen Erhebungen bei Unternehmen nunmehr die Bereiche „Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ einbezogen. Der Bereich der Rückgewinnung wird aus dem Verarbeitenden Gewerbe in den Bereich der Entsorgung überführt und somit von unterjährlichen Erhebungen entlastet. Die Erhebungsmerkmale entsprechen denen der anderen Erhebungen dieses Gesetzes zur Unternehmens- und Kostenstruktur.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Angaben zum Eintrag in die Handwerksrolle können dem Statistikregister entnommen werden. Eine gesonderte Erhebung ist nicht mehr erforderlich. Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit werden bei den Erhebungen nach Abschnitt 3 auch für die fachlichen Unternehmensteile benötigt. Dagegen können für diesen Bereich die Angaben zur Eigenschaft als öffentliches Unternehmen entfallen. Die Bezeichnung der für Rückfragen erforderlichen Hilfsmerkmale wird redaktionell an die übliche Terminologie angepasst. Die Änderungen nach Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ergeben sich aus Nummer 5 und 6.

Zu Nummer 8 (§ 9 Abs. 1 Satz 2)

Ergibt sich aus Nummer 6.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die Regelung stellt sicher, dass die Kostenstrukturerhebungen für alle Bereiche vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse
insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft
(Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz) vom 17. März 2009
(BR-Drucks. Nr. 558/08 vom 8. August 2008)**

·
·
·

Nachfolgend abgedruckt

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Handwerkstatistikgesetzes)

Die Eignungstests zur Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Handwerkstatistiken haben ergeben, dass auch für die Zählungen im Handwerk vorhandene Daten ausgewertet werden können und somit auf Erhebungen bei den Unternehmen des Handwerks verzichtet werden kann.

Ausgewertet werden sollen die Angaben aus dem Statistikregister und die Angaben zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten, die die Bundesagentur für Arbeit nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt. Durch die Umstellung der Zählungen von Primärerhebungen auf Auswertungen von vorhandenen Daten soll das Informationsangebot für die Nutzer der Ergebnisse ausgeweitet werden. Zum einen ist vorgesehen, dass die Auswertungen neben den bisher in die Zählungen einzubeziehenden Betrieben und Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung auch die Betriebe und Unternehmen des zulassungsfreien Handwerks nach Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung umfassen. Zum anderen sollen die Auswertungen jährlich erfolgen, so dass Ergebnisse der Zählungen nicht nur wie bisher alle acht bis zehn Jahre vorliegen.

Zu Nummer 1 (Änderung § 3 Handwerkstatistikgesetz)

In Angleichung an den neu gefassten §4 wird das Wort „genutzt“ durch das treffendere und anschaulichere Wort „ausgewertet“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (Änderung § 4 Handwerkstatistikgesetz)

Die Regelung ordnet für die Zählungen im Handwerk die jährliche Auswertung von Angaben aus dem Statistikregister und den Angaben zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten, die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden, an. Nach geltendem Recht wäre die nächste Zählung im Handwerk spätestens 2009 durchzuführen. Die Umstellung von Primärerhebungen auf Auswertungen vorhandener Daten soll daher ebenfalls 2009 stattfinden.

Zu Nummer 3 (Aufhebung §§ 5, 6, 8 und 9 Handwerkstatistikgesetz)

Die vierteljährlichen Erhebungen im Handwerk nach § 3 des Handwerkstatistikgesetzes wurden bereits durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399) auf die Auswertung von Verwaltungsdaten umgestellt. Durch die Umstellung auch der Zählungen im Handwerk auf die Auswertung von vorhandenen Daten werden die Regelungen zu den Hilfsmerkmalen und zur Auskunftspflicht gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Die Regelung zur Übermittlung von Angaben durch die Handwerkskammern ist im Handwerkstatistikgesetz nicht mehr erforderlich und kann daher aufgehoben werden. Die Handwerkskammern übermitteln die in der Regelung genannten und weitere Angaben nach § 5 des Statistikregistergesetzes.

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Erhebungsjahre der Zählungen wird durch die Umstellung der Zählungen im Handwerk auf jährliche Auswertungen von vorhandenen Daten gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.